

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	19=39 (1873)
Heft:	25
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„der österreichischen Armee nicht mehr zu rechnen, „es gebe keine österreichische Armee mehr“, glänzend abgeführt.

Der Parabemarsch und die Parade überhaupt mag von dem Fachmann mit einer gewissen Geringfügung behandelt und abgethan werden, es mag ferner hundertmal behauptet werden, nach den Friedensmanövern sei niemals ein Schluss auf die Kriegstüchtigkeit des Heeres zu ziehen, so ist hier der Ort nicht, um die Richtigkeit dieser Ansicht zu untersuchen; wir wollen nur darauf hinweisen, daß es für jedes Land von unberechenbarer Wichtigkeit ist, den Nachbaren ab und zu in der Vorführung eines Theils seiner Wehrkraft ad oculos zu demonstrieren, daß man auf militärischem Gebiet nicht zurückblieb und daher im Stande ist, etwaige freundnachbarliche Zumutungen oder Uebergriffe gebührend zurückzuweisen.

Aus diesem Gesichtspunkte haben die Paraden von Gößau und auf der Schmelz ihre politische Bedeutung; beide Länder haben trotz ihrer eminent friedlichen Politik es nicht versäumt, einen Theil ihrer Heeresmacht dem Auslande vorzuführen. Das Bild ist an sich friedlich; der fremde Zuschauer sieht aber zwischen den Zeilen und weiß, daß in beiden Ländern Hunderttausende bereit stehen, dem unverusenen Einbringling mit blutigem Kopfe heimzuleuchten.

Die österreichische Parade bot ein großartiges Bild. Da seit dem Tage, an dem der Leichnam des Siegers von Custozza und Novarra, des Feldmarschalls Radetzky, zum Nordbahnhof getragen wurde, Wien kein ähnliches militärisches Schauspiel gesehen hatte, so war es nicht zu verwundern, daß das schaulustige Publikum ein stärkeres Contingent stellte, als die paradirende Armee, und dadurch dem statlichen Bilde einer lebhaft bewegten Rahmen verlieh. Seit dem berühmten Lager von Olmuz im Jahre 1852 und der großen Kaiserparade auf der Ebene von Verona im Jahre 1862 sah Österreich niemals bei irgend einer festlichen Gelegenheit eine solche Machtentwicklung, wie auf der Schmelz am 4. Juni.

Galt es doch, dem hohen Gaste des Kaisers, Sr. Majestät dem Kaiser Alexander II. von Russland, durch die höchst mögliche Massenentfaltung eine militärische Feier zu bereiten! Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse beider mächtigen Reiche mögen sein, wie sie wollen, gewiß ist, daß in dem Augenblick, als unter den Tönen der russischen Volkschymne die beiden Kaiser die Front abritten, die Erinnerung an die einstige ruhmvolle Waffengenossenschaft die österreichischen und russischen Offiziere beseelte. Wem sollte es nicht vor der Seele geschwobt haben, daß in allen großen, entscheidenden Momenten die Fahnen Österreichs und Russlands im gleichen Lager flatterten und die Armeen dieser beiden Nachbarreiche auf derselben Seite als treue Alliierte fochten!!

Das um 8 Uhr Morgens „en parade“ aufgestellte Armee-Corps, unter dem Befehl des Feld-Bezeug-Meisters Baron Maroltic, war in fünf Treffen formirt (mit der Front nach Süden, gegen Schönbrunn).

Punkt 8½ Uhr erschien der österreichische Kaiser und nahm vom kommandirenden General die Melbung entgegen. In der zahlreichen Suite erregte die malerische Erscheinung des Fürsten Nikita von Montenegro besondere Aufmerksamkeit.

Als endlich der russische Kaiser (in österreichischer Feldmarschalluniform) nach einem Warten erschien, gefolgt von drei Escherkessen in roher Uniform, auf gleichgezeichneten, interessanten Eisenschwimmen, übernahm der Kaiser Franz Joseph das Kommando, kommandirte mit weithin tönender, fester Stimme die Honneurs und sprengte seinem hohen Gaste entgegen. Der Kaiser Alexander reichte ihm dankend die Hand und ritt mit ihm die Front ab. Eine Suite von ca. 4—500 Offizieren aller Armeen und aller Grade, wie sie reicher und glänzender nicht gedacht werden kann, schloß sich den beiden Majestäten an.

Nach dem Abreiten der Front, welches über drei Viertelstunden dauerte, obwohl die Truppen in Massen concentrirt waren, begann das Defiliren. — Der Vorbeimarsch erfolgte in auf ganze Distanz geöffneten Abtheilungen mit Compagniefront; die Artillerie in Batterien zu vier Geschützen, die Cavallerie in Zugten.

Der Kaiser setzte sich an die Spitze, salutierte, noch weit von dem Musketenherrn entfernt, mit vollendetem Grazie und Eleganz dreimal und hielt dann zur Rechten des Czaren, eine Pferdekopflänge zurück, mit gesenktem Degen während des zweit Stundens währenden Defilirens.

Zuerst kamen die Jögglinge der Militär-Akademieen, die begeisterte Jugend der Armee, ihre Hoffnung und Zukunft, welche in guter, männlicher Haltung vorbeimarschierten, dann folgten die technischen Truppen, die Infanterie-Brigaden mit den Jägern voran, die fahrende Artillerie, die Cavallerie-Batterien und zuletzt bildete der imposante Vorbeimarsch der 72 Zuge zählenden Cavallerie-Regimenter den Schluß.

Die Artillerie und die Cavallerie mußten zweimal defiliren; zum zweiten Mal nahm die Letztere im raschen Tempo die angebrachten Hindernisse: einen breiten Wassergraben, eine steile Rampe abwärts, eine solche aufwärts, einen flachen Sprunggraben und endlich eine feste Barriere, und bewies durch diese vorzügliche Leistung, daß sie ihr altes Renomme sich wohl zu bewahren gewußt hat. Ihre mit merkwürdiger Präzision und grossem Elan ausgeführten Bewegungen verdienten und erlangten jede Anerkennung.

So endete die vom schönsten Wetter begünstigte Parade auf der Schmelz und wird jedem militärischen Besucher der Weltausstellung einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen haben.

Eidgenossenschaft.

Bundesrevision. Der Bundesrat hat vor einigen Tagen den von ihm durchgearbeiteten Entwurf einer neuen Bundesverfassung der Öffentlichkeit übergeben. Wohl auf keine Bestimmungen des Entwurfs war das Publikum im Allgemeinen so sehr gespannt als auf die darin enthaltene Lösung der militärischen

Frage. In Bezug auf diese Frage möchte der Bundesrat auch mit den meisten Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Von der einen Seite wird die volle und unbedingte Centralisation des Heerwesens verlangt, von der andern dagegen ist als conditio sine qua non, als Preis ihrer Zustimmung die bedingungslose Wahrung der Souveränität der Kantone begehr werden. Ob es dem Bundesrat gelungen ist, die richtige Mitte zwischen diesen Extremen zu finden, darüber wird die Bundesversammlung und in letzter Linie das Volk entscheiden. Wir werden uns heute damit begnügen, die neuen Bestimmungen des Entwurfs mitzutheilen und dieselben in ihrer Gesamtheit einer kurzen Beleuchtung zu unterstellen.

Die neuen Militärtarifel des bundesrätlichen Entwurfs lauten folgendermassen:

Art. 18.

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder erneuernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten.

Der Bund kann über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19.

Das Bundesheer besteht aus der gesamten dienstpflchtigen Mannschaft. Die Verfügung über dasselbe mit Inbegriff des geschicklich dazu gehörigen Kriegematerials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsberecht auch über die nicht in das Bundesheer eingethielte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, insoweit als sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20.

Der Bund erlässt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung.

Der Bund ertheilt den gesamten Militärunterricht.

Er bestreitet die Kosten des Unterrichts und der Bewaffnung und übernimmt auch die übrigen Auslagen für das Heerwesen, insoweit nicht ein Theil derselben durch die Gesetzgebung den Kantonen auferlegt wird.

Die Beteiligung der Kantone an der Administration der Truppenkörper ihres Gebietes wird durch die Gesetzgebung festgestellt.

Gegenüber vorstehenden Grundsäcken bleiben folgende Bestimmungen vorbehalten:

- Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft derselben Kantons gebildet werden.
- Die Vorschriften des Bundes über die Bildung dieser Truppenkörper und die Erhaltung des Bestandes derselben werden durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen.
- Der Bund ist berechtigt, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude nebst der zugehörigen Einrichtung zur Benutzung zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen werden durch die Bundesgesetzgebung festgestellt."

Einschlagen ist hier noch die Fassung des Art. 41, wonach im Gegensahe zum Entwurfe vom 5. März 1872 die Militärpflichtsteuer nicht in die Bundeskasse fließen muss, sondern nach wie vor eine direkte Einnahme der Kantone bleibten wird.

Vor allen Dingen hat also der Bundesrat an der Centralisation des gesamten militärischen Unterrichts festgehalten — eine Bestimmung, ohne die alle anderen absolut wertlos geblieben wären, ohne die jede Revision der Militärtarifel als ein unnützes Beginnen hätte betrachtet werden müssen. Die Centralisation des militärischen

Unterrichts ist eine Forderung, von der auch der versöhnlichste Revisionist nicht lassen kann und der sich unsere Kameraden aus der welschen Schweiz nun einmal anbequemen müssen; es wird nicht zu ihrem Schaden sein.

Die Unentgeltlichkeit der ersten Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung der Wehrmänner (Offiziere wohl inbegriffen) ist ein Grundzat, dessen Aufnahme in die Bundesverfassung um so nothwendiger ist, als derselbe in den Kantonen sich leider bis jetzt nur ausnahmsweise hat Geltung verschaffen können.

Wichtiger als es auf den ersten Anblick scheinen mag, ist die Bestimmung, daß dem Bunde das Recht vorbehalten wird, über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Wir sehen nämlich voraus, daß wenn der Bund von dieser Befugniß Gebrauch machen wird, er etwas einschneidendere Grundsätze aufstellen werde, als die bis jetzt in den kantonalen Gesetzgebungen auf diesem Gebiete der Fall war. Die Ungleichheit der Leistungen Diensthender und Steuerzahlender ist eine zu enorme, als daß hier nicht ein radikales Einschreiten der Bundesgesetzgebung am Platze wäre. Die Kantone ihrerseits, in deren Staatskassen diese Steuern ließen, werden einer Änderung in dieser Richtung kaum Widerstand leisten.

Im Art. 19 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Eidgenossenschaft zu jeder Zeit die Verfügung über das Bundesheer und das dazu gehörige Kriegematerial zuziehe. In Bezug auf die nicht in das Bundesheer eingethielte Mannschaft ist die Bestimmung des Entwurfs vom 5. März 1872 dahin verschärft worden, daß der Bund über diese, sowie über alle anderen Streitmittel der Kantone in Zeiten der Gefahr das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsberecht besitze.

Hinsichtlich der wichtigen Kostenfrage wird der Gesetzgebung ein weiterer Spielraum gelassen; allerdings finden wir den Grundsatz aufgestellt, daß der Bund die Kosten des Unterrichts und der Bewaffnung tragen solle, und daß er auch die übrigen Auslagen für das Heerwesen zu übernehmen habe, insoweit nicht ein Theil derselben durch die Gesetzgebung den Kantonen auferlegt werde. Allein wir glauben, daß das Letztere so lange eintreten werde, als den Kantonen noch die Verwaltung im Militärwesen wird überlassen bleiben, und da gerade die Frage der Verwaltung als die schwierigste von allen erscheint, so wird wohl in diesem Punkte eine erhebliche Änderung nicht vorgenommen werden. So ist denn auch die neue Bestimmung des Entwurfs hinsichtlich der Verwaltung äußerst dehnbar, da die Feststellung der Kompetenzen der Kantone mit Ausnahme der Rekrutierung gänzlich der Gesetzgebung überlassen wird.

Damit wird nun allerdings die schwierige Frage der Verwaltung von Verfassungswegen nicht gelöst und es wird namentlich darauf ankommen, ob es auf diese Weise möglich sein wird, das ängstliche Misstrauen der romanischen Schweizer zu beschwichtigen.

— *Eidgenössisches Offiziersfest.* Das eidgen. Offiziersfest ist nunmehr definitiv auf die Tage vom 16. bis 18. August festgesetzt worden. Hr. Edgen. Oberst Küntzl hat als Präsident seine Entlassung eingegeben und an seine Stelle soll, dem Vernehmen nach, Hr. Oberst Imhof gewählt werden.

Aargau. Mit der Verwerfung des Steuerbeschlusses hat das Volk des Kantons Aargau auch den projektierten Truppenzusammenzug zu Wasser werden lassen. Man hatte gehofft, das eidgen. Militärdepartement werde die auf Fr. 40,000. — sich belauenden Kosten für die Spezialwaffen übernehmen; nachdem nun aber diese Behörde jedoch finanzielle Beteiligung abgelehnt, hat es der Regierungsrath von Aargau nicht für thunlich erachtet, Angesichts des verworfenen Steuerbeschlusses beim Grossen Rathe um einen Nachtragsekredit einzugelangen. Er beschloß daher in seiner Sitzung vom 16. d. von der Abhaltung eines diesjährigen Truppenzusammenganges gänzlich Umgang zu nehmen.

— (Preisfahren der Pionniere.) In der Pontonierschule in Brugg wurde im vergangenen Monat ein Preisfahren auf der Aare abgehalten.

Preise erhielten:

Einzelfahrten (1 Mann per Ponton). 1) Stachelfahrt, Strom-

aufwärts, Distanz 500'. Erster Preis: Mändli, Joh., Zürich, Rekrut. 2) Uebersetzen (von einem Ufer zum andern, Distanz 460'). Erster Preis: Baumann, K., Aargau, Rekrut.

Doppelsfahrten (2 Mann per Ponton). 1) Stachelfahrt (wie oben). Erster Preis: Mändli und Hofmann, Zürich, Rekruten. 2) Uebersetzen (wie oben). Erster Preis: Baumann und Vogel sang, Aargau, Rekruten.

An Preisen waren zu vertheilen: Beitrag der Eidgenossenschaft Fr. 180; Beitrag der Kompanieoffiziere Fr. 50; Gabe des Inspektors, Hrn. Oberst Wolf: 2 Portemonnaies mit je Fr. 5 Inhalt; Gabe des Schuhadjutanten, Hrn. Stabsmajor Frey: eine Taschenuhr; Gabe des Kriegskommissärs, Herrn Stabshauptmann Tschanz: 2 Taschenmesser; Gabe des Schulzuges, Hrn. Dr. Stähli: 1 Portemonnaie.

St. Gallen. (Offiziersgesellschaft.) Die St. Gallische Offiziersgesellschaft hat bei ihrer letzten Zusammenkunft in Lichtensteig folgende Anträge gutgeheissen: 1) Die Revision der etz. Militäroorganisation soll ohne weiteren Verzug mit oder ohne Revision der bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 an Hand genommen und durchgeführt werden. 2) Die Versammlung tritt den Vorschlägen des Hrn. Oberst Geiss im Allgemeinen bei. 3) Die Einteilung des Bundesheeres in Infanterie und Landwehr wird entschieden empfohlen. 4) Bei einer Reduktion der Zahl der Offiziere sollte bei der Infanterie jeder Sektion ein Unteroffizier als Chef zugewiesen und diesem Unteroffizier ein besonderer Grad erhellt werden. 5) Eine Verlängerung der Instruktionszeit ist bei den jetzigen taktischen Anforderungen dringendes Bedürfnis. Die Rekrutenschulen sollen auf acht Wochen, die Wiederholungskurse auf 10 Tage ausgedehnt werden. 6) Es soll auch auf eine Vermehrung der Kavallerie Bedacht genommen werden.

Neuenburg. Hier wie anderwärts fühlte man längst, daß die Bewaffnung der Gendarmerie eine veraltete, unzureichende geworden ist und es tritt daher die Neubewaffnung in den Vordergrund.

Die Wahl der Waffe stieß auf einige Schwierigkeit in Bezug auf verschiedene Zwecke, welche dieselbe gleichzeitig erfüllen soll und welche hauptsächlich in Folgendem bestehen:

1) Individuen, die sich durch Entlaufen von polizeilicher Begleitung frei zu machen suchen, durch leichte Verwundung zum Halten zu bringen;

2) Im Falle eines Angriffs auf Polizeiangestellte durch numerische Übermacht, oder bei Emeute und dergleichen, dem Polizisten eine wirksame Waffe zu geben;

3) Eine Waffe, die den Polizisten durch ihre Präzision und Tragweite auch zu den militärischen Funktionen befähigt und für welche die eidgenössische Ordonnanzmunition verwendbar ist.

Die bekannten Doppelbüchsen, wovon der eine Lauf größeren Kalibers zur Schrotladung, der andere kleineren Kalibers zur Militäraprone verwendbar ist, entsprechen, abgesehen von hohen Herstellungskosten, nicht, indem die Solidität dieser Art Hinterladungswaffen — deren Läufe sich mittelst Charnier abwärts oder seitwärts bewegen lassen — eine unzureichende ist, nebstdem die Lademanipulation noch ziemlich zeitraubend ist u. s. w.

Stabsmajor Schmidt, mit dieser Frage vom Commandanten der Neuenburg'schen Gendarmerie betraut, suchte nun den gewünschten dreifachen Zweck mittelst entsprechender Munition zu

erreichen und konstruierte solche in der Weise, daß sie ebenso gut auf Repetir- als auf Einzelladungsgewehre anwendbar ist.

Den 11. Juni fanden damit in Colombier die Proben im Besitz von elegen. Oberstleutnant Sack, Commandant Dutinche, dem Commandanten der Gendarmerie Châtelain und Stabsmajor Schmidt statt.

Die Versuche wurden vorgenommen mit:

- a. einem extra dazu erstellten kurzem leichten Repetirgewehr, 10 Patronen haltend (System Betterli).
- b. einem schweizerischen Kadettengewehr (Einlader).

Zu beiden Waffen wurde folgende Munition verwendet:

- 1) Schrotschuß;
- 2) Kartätschschuß;
- 3) Ordonnanzpatrone.

Über Beschaffenheit von 1 und 2 siehe Folgendes:

1) Bekanntlich ergibt ein Schrotschuß aus einem Lauf kleinen Kalibers mit gewundenen Bügeln keine sehr günstigen Resultate. Zugemüste die Patrone so konstruiert werden, daß die zur Repetition erforderliche genaue Länge, sowie Gestalt und Stabilität eingehalten wird, was durch eine geschosshähnliche gepresste Papierhülse erreicht wurde, welche die Schrotladung saft und fest in der metallenen Patronenhülse sitzt.

2) Der Kartätschschuß besteht aus fünf aufeinander geschichteten mit dünner Papierumhüllung zusammengehaltenen Spitzgeschossen, die, ineinander passend, Führung und Rotation erhalten auf einige Entfernung aber sich trennen und dann, jedes für sich, ihre Bahn weiter verfolgen.

Jedes dieser fünf Geschosse genügt zur Errreichung der Kampfunfähigkeit. (Ein solches fünfteliges Kartätschgeschoss, dessen Theile sich zu spät trennen, durchlöcherte eine sieben Millimeter dicke Eisenplatte.)

3) Die Ordonnanzpatrone endlich war diejenige mit 3 Grammes Pulverladung (Kadettenmunition).

Das Ergebnis der Proben auf Ordonnanzscheibe 1,8 m. ist aus untenstehender Tabelle ersichtlich.

Literarisches.

Kürzlich ist nun auch der zweite Band von Oberst Lecomte's kritischem Werke über den deutsch-französischen Krieg herausgekommen. Wir werden bald thunlichst auf diese Arbeit zurückkommen.

An unsere Tit. Abonnenten.

Die Karte für den Truppenzusammenzug bei Freiburg ist in Arbeit und erhalten Sie dieselbe sofort nach Erscheinen als Beilage zur „Militär-Zeitung“.

Die Redaktion.

Empfehle mich in Anfertigung von Farbenstempeln in Kupfer mit schöner tiefer Gravirung, billiger und ebenso dauerhaft, als die in Messing. Farbekästen, Wäschestempel, sowie mechanische Selbstfärbver liefern ebenfalls. Preiscurrant mit Probeabdrücken versendet gratis
H4662Y

G. Warth,
Galvaniseur in Winterthur.

Ladung.	Distanz.		Mann.	Scheibe.	Total.
1. Schrotschuss	25 Schritt	{ pr. 1 Schuß à 28 Korn. Nr. 6	700	1800	2500
	"	{ pr. einzelnes Korn.	25	65	90
2. Kartätschschuss	50 "	{ pr. 1 Schuß à 28 Korn. Nr. 6	400	1000	1400
	"	{ pr. einzelnes Korn.	14	36	50
3. Ordonnanz-Patrone	50 "	{ pr. 1 Schuß à 5 Geschosshälften	200	300	500
	"	{ pr. einzelnen Geschosshälften . . .	40	60	100
	100 "		90	10	100
	300 "		80	20	100

Bemerkung. Die Repetition mit Schrot patronen vollzog sich vollkommen regelmäßig.

Das Schießen von Ordonnanzpatronen folgte unmittelbar auf dasjenige mit Schrot patronen, ohne den Lauf zu reinigen.

Es ist somit die gewünschte Leistung einer solchen Gendarmeriewaffe erreicht, und zwar ebensowohl für Gewehre mit, als ohne Repetition.